

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Ausschusses für Inneres und Sport

betr.: Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
(Drucksache 16/1815)

Der Landtag des Saarlandes wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 wird wie folgt geändert: § 2 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die beteiligten kommunalen Körperschaften sind berechtigt, die ihnen vorliegenden Daten in einem elektronischen Verfahren zu übermitteln. Hierbei ist ein sicheres Verfahren anzuwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, sind mit einem geeigneten Verfahren zu verschlüsseln. Die zum Einsatz kommenden Verfahren haben dem Stand der Technik zu entsprechen.“